



11. Fortschreibung des Konsolidierungskonzeptes der Stadt Allstedt

Inhaltsverzeichnis Vorbericht zur 11. Fortschreibung des HKK der Stadt Allstedt 2017-2024

1. Vorbemerkungen	3
2. Vorbericht	3
3. Haushaltslage und Ursachenanalyse	6
3.1 Haushaltslage	6
3.2 Ursachenanalyse	6
3.2.1 Entwicklung der Einnahmen	6
3.2.1.1 Eigene Steuereinnahmen	6
3.2.1.2 Einnahmen aus dem Finanzausgleich	7
3.2.1.3 Einnahmen aus Gemeinschaftssteuern	8
3.2.2 Entwicklung der Ausgaben	9
3.2.2.1 Personalausgaben	10
3.2.2.2 Sächliche Verwaltungs- und Betriebsausgaben	11
3.2.2.3 Zuweisungen und Zuschüsse/Transferaufwendungen	12
3.2.2.4 sonstige Finanzausgaben	13
4. Weitere Haushaltsentwicklung	14
4.1 Abrechnung beschlossener und umgesetzter Maßnahmen 2013-2021	15
4.2 Haushaltskonsolidierung 2020	15
4.3 Strukturdaten des Haushalts 2023	18
4.3.1 Entwicklung der Erträge	19
4.3.2 Entwicklung der Aufwendungen	20
4.3.3 Festsetzung der Jahreshöchstfehlbeträge	20

Anlagen zum Haushaltskonsolidierungskonzept

Anlage 1	Abrechnung der beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen bis 2022
Anlage 2	Gesamtplan 2017-2024 sowie Gesamtübersicht aller Maßnahmen
Anlage 3	Liquiditätsplanung gesamt für 2023

1. Vorbemerkungen

Mit dem Gesetz über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen (NHKR) vom 22.03.2006 ist das Haushaltsrecht für die Kommunen neugestaltet worden. Gemäß den gesetzlichen Verpflichtungen hat die Stadt Allstedt zum 01.01.2013 ihr Haushaltswesen auf die Doppik umgestellt.

Der Haushaltsplan besteht nunmehr aus dem Ergebnisplan, dem Finanzplan, dem Stellenplan und den Anlagen entsprechend § 1 Abs. 2 KomHVO.

Dreh- und Angelpunkt des neuen doppischen Haushaltsplans ist der Ergebnishaushalt. Dieser setzt sich aus zahlungswirksamen und zahlungsneutralen Aufwendungen und Erträgen zusammen.

Entsprechend § 98 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes LSA (KVG) besteht der Grundsatz, den Ergebnishaushalt in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen auszugleichen. Für Kommunen, die entsprechend des § 98 Abs. 3 KVG LSA den Haushaltsausgleich nicht erreichen, haben gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen.

Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 7 KomHVO in der derzeit geltenden Fassung ist dem Haushaltsplan ein vom Stadtrat beschlossenes Haushaltskonsolidierungskonzept als Anlage beizufügen, wenn dem Gebot des Haushaltsausgleich nicht entsprochen werden kann.

2. Vorbericht

Die Notwendigkeit eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes ergab sich mit Beginn der Bildung der Einheitsgemeinde Stadt Allstedt im Jahr 2010.

Der Verwaltungshaushalt konnte bei Planaufstellung und Beschlussfassung im Jahr 2010 nicht ausgeglichen werden. Alle Einnahme- und Ausgabeansätze wurden im Einzelnen auf den Prüfstand gestellt. Der Verwaltungshaushalt wies zu diesem Zeitpunkt ein Defizit von 325.700 € aus. Mit der Erstellung der Jahresrechnung 2010 konnte der Haushaltsausgleich jedoch erreicht werden. Die aus den Vorjahren bestehenden Fehlbeträge wurden ebenfalls abgedeckt.

Auch in den folgenden Jahren waren mit der Haushaltsplanung weitere Fehlbeträge zu verzeichnen, die sich jedoch auch hier nicht in voller Höhe erfüllten. Mit der Jahresrechnung 2011 war der Haushalt ebenfalls ausgeglichen. Im Jahr 2012 bestand ein Fehlbetrag in Höhe von 193.967,18 € gegenüber der Planung in Höhe von 429.000 €. Somit war die Stadt Allstedt stets bemüht durch sparsames und wirtschaftliches Handeln den Haushaltsausgleich zu erreichen.

Zum 01.01.2013 hat die Stadt Allstedt ihr Haushalts- und Rechnungswesen auf die Doppik umgestellt. Bedingt durch gesetzliche Forderungen, in den Ressourcenverbrauch flächendeckend die Abschreibungen einzubeziehen, unterliegt der Haushaltsausgleich damit erschwerten Bedingungen, denn die Aufwandsposition „bilanzielle Abschreibungen“ kann auch unter Berücksichtigung der ertragswirksamen Auflösung der Sonderposten nicht neutralisiert werden.

Eine weitere Ursache für den entstehenden Fehlbetrag im Ergebnishaushalt stellte die allgemeine Umlage des AZV „Südharz“ dar. Im Vergleich zu Vorjahren ist sie in erheblichem Maße gestiegen. Zusätzlich wurde der Haushalt der Stadt Allstedt in den künftigen Jahren mit Mehrauszahlungen im Bereich der Tilgungen und Zinsaufwendungen, resultierend aus dem im Jahr 2013 notwendig gewordenen Kredit für die investive Umlage des AZV „Südharz“, belastet. Somit war es ab 2013 erforderlich, in eine neue Konsolidierungsperiode einzutreten.

Der Entwurf der Haushaltsplanung für das Jahr 2013 schloss mit einem vorläufigen Fehlbetrag in Höhe von 1.177.250 € ab. Durch die eingeleiteten Konsolidierungsmaßnahmen konnte dieser Fehlbetrag jedoch um mehr als 50 % verringert werden.

Auch im Haushaltsjahr 2014 wurde das Gesamtjahresergebnis gegenüber dem Planansatz durch eingeleitete Konsolidierungsmaßnahmen und Verhängung einer Haushaltssperre verbessert werden. Auch wenn es gelungen ist, aufgrund der bisher beschlossenen Maßnahmen eine Verbesserung der Haushaltslage nachzuweisen, die sich den vorläufigen Ergebnissen widerspiegelt, konnte mittelfristig kein Haushaltsausgleich dargestellt werden, so dass mit dem Haushaltsplan 2015 eine 3. Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes erforderlich war und durch die Verfügung der Kommunalaufsicht des Landkreises Mansfeld-Südharz aus der Genehmigung zur Haushaltssatzung 2015 eine weitere Fortschreibung angeordnet wurde.

Auch im planerischen Jahresergebnis der Stadt Allstedt im Haushaltsjahr 2016 wird ein Fehlbetrag von 362.737 € ausgewiesen. Dieser stellt jedoch eine deutliche Reduzierung des Jahresfehlbetrages gegenüber dem Vorjahr dar, was in der Gesamtheit auf eine Aufwandsminderung und Ertragssteigerung aufgrund der beschlossenen und durchgeführten Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen zurückzuführen ist. Dennoch kann kein struktureller Haushaltsausgleich innerhalb der mittelfristigen Ergebnisplanung nicht erreicht werden, sodass mit dem Haushaltsplan 2016 eine 5. Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes erforderlich war und durch die Verfügung zur Genehmigung der Haushaltssatzung 2016 durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz angeordnet wurde.

Das Ergebnis des Haushaltsplan 2017 hat sich gegenüber dem Vorjahr um 156.073 € auf einen Fehlbetrag von 524.810 € verschlechtert und der Haushaltsausgleich konnte auch im Jahr 2017 noch nicht erreicht werden. Ursachen hierfür waren vor allem die in 2017 steigenden Personalaufwendungen (Mehraufwand von 168.575 €), die unter anderem aus Tarifierhöhungen bei Angestellten und Beamten resultierten. Weiterhin wurden im Haushaltsplan 2017 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen in Höhe von 174.100 € mehr eingeplant, um auch Unterhaltungsmaßnahmen der Gebäude, baulichen Anlagen und des Infrastrukturvermögens realisieren zu können.

Das planerische Ergebnis des Haushaltsplans 2018 hat sich gegenüber dem Vorjahr um 66.714 € verbessert, aber der Haushaltsausgleich konnte wieder nicht erreicht werden. Hauptursache war die gestiegenen Personalkosten (Mehraufwand von 219.327 €), die unter anderem aus den Tarifierhöhungen bei Angestellten und Beamten resultierten. Weiterhin wurden im Haushalt 2018 im Bereich der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen 125.320 € mehr als noch im Vorjahr eingestellt, um Unterhaltungsmaßnahmen an Gebäuden und Infrastruktur durchführen zu können.

Der Haushaltsplan 2019 wies einen geplanten Fehlbetrag von 525.400 € auf. Im mittelfristigen Planungszeitraum bis 2022 konnte jedoch der Haushaltsausgleich im Haushaltsjahr 2020 aufgezeigt werden. Es wurde aufgrund des Haushaltsausgleichs 2020 auf die Darstellung des erweiterten Konsolidierungszeitraums verzichtet.

Das Ergebnis des Haushaltsplan 2019 hatte sich gegenüber dem Vorjahr nur um 67.504 € verschlechtert und der Haushaltsausgleich konnte auch im Jahr 2019 noch nicht erreicht werden. Ursachen hierfür waren vor allem die in 2019 steigenden Personalaufwendungen (Mehraufwand von 90.013 €), die unter anderem aus Tarifierhöhungen bei Angestellten und Beamten, der Wiedereinführung der Jahressonderzahlung für Beamte, sowie der Erhöhungen des Umlagehebesatzes für Beamtenversorgung und Erhöhung des Zusatzbeitrages der Zusatzversorgungskasse) resultieren. Des Weiteren wirkte sich die immer weiter steigende Kreisumlage des Landkreises Mansfeld-Südharz negativ auf den Haushaltsausgleich der Stadt Allstedt aus. Im Haushaltsjahr 2019 wurden Aufwendungen für die Kreisumlage in Höhe von 2.733.997 € geleistet. Der Haushaltsplan 2020 wies entgegen der mittelfristigen Haushaltsplanung 2019 keinen Haushaltsausgleich auf. Steigende Personalaufwendungen (+168.500 €) sowie eine geringere Ausstattung mit Zuweisungen des Landes Sachsen-Anhalt (-380.200 €) sowie der Ausbruch der Corona-Pandemie und deren Auswirkungen auf Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen konnte im Haushaltsjahr 2020 ein geplanter Haushaltsausgleich nicht erreicht werden.

Im Haushaltsjahr 2020 war die Umsetzung der Anhebung der Hebesätze für Realsteuern geplant. Die Ausführung der geplanten Maßnahmen wurde in der Verfügung des Landkreises Mansfeld-Südharz zur Haushaltssatzung 2019 vom 02.04.2019 als Auflage zur Genehmigung des Haushaltsplanes 2019 nochmals bestimmt. Es sollten die Hebesätze der Grundsteuer A und Gewerbesteuer auf 400 v.H. und der Hebesatz für die Grundsteuer B auf 411 v.H. angehoben. Auch die Frist der Festschreibung zweier Gemeindeteile aus der Gebietsänderungsvereinbarung der Einheitsgemeinde Allstedt läuft Ende 2019 aus, so dass auch für die Ortsteile Katharinenrieth und Sotterhausen die Hebesätze entsprechend angepasst werden. Nach Beratungen mit dem Stadtrat, Finanzausschuss der Stadt Allstedt sowie der Fraktionsvorsitzenden des Stadtrates wurde die Entscheidung getroffen, die Hebesätze nicht vollumfänglich nach Vorgaben des Landkreises Mansfeld-Südharz umzusetzen. Es wurde der Hebesatz für die Grundsteuer A mit 363 v.H. und entsprechend der Empfehlung für die Grundsteuer B der Hebesatz von 411 v.H. festgelegt. Der Hebesatz für die Gewerbesteuer bleibt unverändert auf Anweisung des Stadtrates bei 350 v.H. Die Planzahlen wurden entsprechend von der Verwaltung in die Haushaltsplanung aufgenommen. Nach Ausbruch der Corona-Pandemie wurden auf Anliegen des Stadtrates die Umsetzung der geplanten Maßnahmen bzgl. der Erhöhung der Hebesätze ausgesetzt und auf das nächste Haushaltsjahr verschoben. Es werden die Planansätze des Vorjahres für das Haushaltsjahr 2020 angenommen. Hiermit soll den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Allstedt in der Zeit von Corona kein zusätzlicher Aufwand aufgrund von Steuererhöhungen auferlegt werden.

Um den steigenden Personalaufwendungen entgegen zu wirken und auch die geringere Ausstattung mit FAG-Mittel kompensieren zu können, wurde im Bereich der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen eine Einsparung in Höhe von 23.300 € vorgenommen. Auch jegliche anderen Aufwendungsplanungen waren vor allem von dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit und dem Zwang des Haushaltsausgleichs geprägt. Was hierbei auffällt ist, dass das kommunale Vermögen nicht ausreichend unterhalten und instandgehalten werden kann, um das oberste Ziel, den Haushaltsausgleichs, erreichen zu können.

Der Haushaltsplan 2021 wies entsprechend der mittelfristigen Haushaltsplanung 2020 einen Haushaltsausgleich auf. Trotz steigender Personalaufwendungen (+310.800 €) sowie der Ausbruch der Corona-Pandemie und deren Auswirkungen auf Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen konnte im Haushaltsjahr 2021 ein geplanter Haushaltsausgleich erreicht werden.

Im Haushaltsjahr wurde die teilweise Umsetzung der Anhebung der Hebesätze für Realsteuern vollzogen. Nach Beratungen in einer gemeinsamen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses sowie Sitzungen des Finanzausschusses der Stadt Allstedt wurde die Entscheidung getroffen, die Hebesätze nicht vollumfänglich nach Vorgaben des Landkreises Mansfeld-Südharz umzusetzen. Es wurde der Hebesatz für die Grundsteuer A mit 363 v.H. und entsprechend der Empfehlung für die Grundsteuer B der Hebesatz von 411 v.H. festgelegt. Der Hebesatz für die Gewerbesteuer blieb unverändert auf Anweisung des Stadtrates bei 350 v.H.

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat am 02. Februar 2017 den Entwurf des Vierten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes beschlossen. Entsprechend der Festsetzungen für das Haushaltsjahr 2021 konnten für die Stadt Allstedt im Bereich der Schlüsselzuweisungen, im Vergleich zum Vorjahr mit 248.721 Euro Mehreinnahmen verzeichnet werden.

Um den steigenden Personalaufwendungen entgegen zu wirken und auch die nicht vollumgängliche Anhebung der Hebesätze laut Konsolidierungskonzept kompensieren zu können, wurde im Bereich der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen eine Einsparung in Höhe von 37.400 Euro vorgenommen. Auch jegliche anderen Aufwendungsplanungen waren vor allem von dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit und dem Zwang des Haushaltsausgleichs und der Erwirtschaftung von Überschüssen zum Ausgleich von Fehlbeträgen aus Vorjahren geprägt.

3. Haushaltslage und Ursachenanalyse

3.1 Haushaltslage

Der Haushaltsplan 2023 weist ein ausgeglichenes Ergebnis der Aufwendungen und Erträge aus.

Das Planergebnis 2023 hat sich gegenüber der mittelfristigen Planung aus 2022 um 53.500 EUR verschlechtert. Im Haushaltsjahr 2022 wurde für das Haushaltsjahr 2023 ein Haushaltsüberschuss von 53.500 EUR geplant.

3.2 Ursachenanalyse

3.2.1 Entwicklung der Einnahmen

Aus der nachfolgenden Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben wird ersichtlich, dass es ab dem Jahr 2013 vor allem bei den eigenen Steuereinnahmen zu einer Verbesserung der Haushaltslage gekommen ist.

Bezeichnung	Kamerale und doppische Rechnungsergebnisse							
	Plan 2023	Plan 2022	Plan 2021	Plan 2020	Plan 2018	Plan 2016	Plan 2014	2012
	€	€	€	€	€	€	€	€
Σ der Einnahmen des Verw.HH / Σ der Erträge des Ergebnis-haushaltes	12.464.300	11.233.600	10.855.100	10.461.000	9.829.571	9.212.129	8.276.767,56	8.130.507,17

3.2.1.1 Eigene Steuereinnahmen

Während die Aufwands- und Verbrauchssteuern für den Haushalt der Stadt eine untergeordnete Rolle spielen, stellen die Realsteuern eine bedeutende Einnahmequelle für den Stadthaushalt dar.

Entsprechend der vertraglichen Regelungen der Eingemeindungsvereinbarung konnten erst ab 2015 einheitliche Hebesätze festgesetzt werden (Ausnahme OT Sotterhausen und OT Katharinenrieth erst 2020), was sich bereits in den Planansätzen 2015 und 2016 widerspiegelte. Im Haushaltsjahr 2020 wurden im ersten Schritt die Hebesätze der Ortsteile Katharinenrieth und Sotterhausen an die Hebesätze der Einheitsgemeinde Allstedt angepasst. Die Ortsteile Katharinenrieth und Sotterhausen hatten sich im Gebietsänderungsvertrag ihre Hebesätze bis 2019 festschreiben lassen. Das bedeutet eine Erhöhung der Hebesätze für die Grundsteuer A von 300 v.H. auf 350 v.H., die Hebesätze für die Grundsteuer B von 300 v.H. auf 360 v.H. sowie die Hebesätze der Gewerbesteuer von 300 v.H. auf 350 v.H.

Im zweiten Schritt wurden entsprechend der Ergebnisse aus den Beratungen der gemeinsamen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses sowie Sitzungen des Finanzausschusses zum Haushalt 2021 teilweise entsprechend der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen Nr. 17 bis 19 die Hebesätze aller Ortsteile der Stadt Allstedt für die Grundsteuern A auf 363 v.H. und für die Grundsteuer B auf 400 v.H. angehoben. Der Hebesatz für die Gewerbesteuer blieb nach Entscheidung des Stadtrates und Finanzausschusses und deren Mitglieder in selber Höher (350 v.H.) unverändert bestehen. Im dritten Schritt wurde entsprechend der Auflage zur Verfügung zur

Haushaltssatzung 2020 des Landkreises Mansfeld-Südharz der Hebesatz für die Grundsteuer B entsprechend des RdErl. des MF LSA vom 21.03.2018 – 27.10611 auf 411 v.H. festgesetzt.

Alein die Anpassung der Realsteuerhebesätze lt. RdErl. des MF LSA vom 21.03.2018 – 27.10611, Ziff. 2.1.1.1.4.2 a) i.V.m. Anlage 1 des RdErl. wies ein Konsolidierungspotenzial i.H.v. 105.803 Euro auf. Aus der Abrechnung der Konsolidierungsmaßnahmen (Erhöhung der Hebesätze für Grundsteuer A und B) des Haushaltsjahres 2021 wurden im Bereich der Grundsteuer A Mehreinnahmen i.H.v. ca. 9.000 EUR und im Bereich der Grundsteuer B Mehreinnahmen i.H.v. ca. 100.300 EUR verzeichnet. Das prognostizierte Konsolidierungsziel wurde erreicht.

Die Erträge aus Gewerbesteuern sind dagegen starken Schwankungen unterworfen. Die Prognose für 2022 und Folgejahre erfolgt auf Grundlage von Vorauszahlungsbescheiden und Erfahrungen aus vergangenen Jahren. Einfluss auf Gewerbesteuerzahlungen hat die Stadt Allstedt nur bedingt, durch Schaffung eines freundlichen Wirtschaftsklimas, guten Verwaltungsservice und Standortfaktoren. Trotzdem kommt es unterjährig immer wieder zu Änderungen, Rückzahlungen und Ausfällen, aber auch Nachzahlungen an die Stadt, welche eine planmäßige Haushaltsführung erschweren.

Im Verlauf der Corona-Pandemie 2021 spürte auch die Stadt Allstedt Auswirkungen dieser Pandemie. Es wurden im Vergleich zum Planansatz i.H.v. 1.500.000 EUR Mindereinnahmen von 282.200 EUR in der vorläufigen Jahresrechnung 2021 verzeichnet. Das sind im Vergleich zum Vorjahr 323.259 EUR weniger Einnahmen aus Gewerbesteuern.

Im Verlauf des Haushaltsjahres 2022 und nach Abschwngen der Corona-Pandemie konnten im Vergleich zum Planansatz Mehreinnahmen in Höhe von 248.391 Euro im Bereich der Gewerbesteuern verzeichnet werden. Sind sin im Vergleich zum Jahr 2021 286.533 Euro Mehreinnahmen

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Realsteuereinnahmen der vergangenen Jahre.

Bezeichnung	Kamerale und doppische Rechnungsergebnisse							
	Plan 2023	Vorläufiges Ergebnis 2022	Vorläufiges Ergebnis 2021	Plan 2020	Plan 2018	Plan 2016	2014	2012
	€	€	€	€	€	€	€	€
Grundsteuer A	359.300	2445.801	254.263	250.000	250.000	270.000	221.163,52	217.536,58
Grundsteuer B	792.600	784.789	788.586	682.000	680.000	678.700	647.934,98	588.479,40
Gewerbesteuer	1.700.000	1.776.585	1.217.792	1.350.000	850.000	800.000	787.719,62	848.031,12
Σ Realsteuern	2.751.900	2.807.176	2.260.641	2.282.000	1.780.000	1.748.700	1.656.818,12	1.654.047,10
Hundesteuer	46.000	41.595	42.295	46.000	46.000	46.000	24.207,96	25.006,35
Vergnügungssteuer	10.000	4.921	15.811	15.000	15.000	15.000	960,00	1.860,00
Σ eigene Steuereinnahmen	2.812.900	2.853.691	2.318.747	2.343.000	1.841.000	1.809.700	1.681.986,08	1.681.913,45

3.2.1.2 Einnahmen aus dem Finanzausgleich

Mit Beschluss des Vierten Entwurfs der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes durch den Landtag Sachsen-Anhalts sollen die Gemeinden eine deutlich verbesserte Finanzausstattung für die Jahre 2017-2020 erhalten. Bereits im Jahr 2016 wurden durch Änderungen des FAG an die Stadt Allstedt mehr Zuweisungen gezahlt, als im Haushaltsplan 2016 veranschlagt. Dieser Trend, der verbesserten Ausstattung der Kommunen mit

Haushaltsmittel aus dem FAG setzte sich auch im Haushaltsjahr 2017 und 2018 fort. Im Haushaltsjahr 2019 muss die Stadt Allstedt im Bereich der Schlüsselzuweisungen eine negative Entwicklung feststellen. Die Schlüsselzuweisungen sanken um 307.938 € im Vergleich zum Vorjahr. Auch für das Haushaltsjahr 2020 waren geringere Schlüsselzuweisungen i.H.v. 380.200 Euro zu verzeichnen.

Im Haushaltsjahr 2023 stehen der Stadt Allstedt 153.200 Euro mehr als im Vorjahr 2022 zur Verfügung.

Bezeichnung	Kamerale und doppische Rechnungsergebnisse						
	Plan 2023	Plan 2022	Plan 2021	2018	2016	2014	2012
	€	€	€	€	€	€	€
Allgemeine Finanzausweisungen § 12 Abs. 1 FAG	2.374.400	2.221.200	2.291.100	2.676.518	2.629.629	2.653.736	2.071.918
Auftragskostenpauschale gem. § 4 FAG	591.900	593.800	534.300	532.262	464.606	469.354	341.723
Σ Einnahmen aus dem Finanzausgleich	2.966.300	2.815.000	2.825.400	3.208.780	3.094.235	3.123.090	2.413.641

3.2.1.3 Einnahmen aus Gemeinschaftssteuern

Die Beteiligung der Stadt Allstedt an der Einkommenssteuer und der Umsatzsteuer auf der Grundlage des Gemeindereformgesetzes ist seit dem Jahr 2010 bis 2015 gestiegen. Auch im Haushaltsjahr 2020 wurde diesem steigenden Trend Rechnung getragen, es wurden 308.600 € mehr in Ansatz gebracht, als noch im Haushaltsjahr 2019.

Im Haushaltsjahr 2021 fielen diese Erträge aufgrund der Corona-Pandemie und der entsprechenden Ausfälle im Bereich der Einkommens- und Umsatzsteuer-Einnahmen geringer aus, als in der mittelfristigen Planung für 2020 angedacht waren. Für das Haushaltsjahr 2022 stabilisiert sich die Lage und es können für 2022 höhere Einnahmen aus der Beteiligung an der Einkommens- und Umsatzsteuer für die Stadt Allstedt geplant werden.

Für das Haushaltsjahr 2023 stabilisiert sich die Lage weiter und es können für 2023 höhere Einnahmen aus der Beteiligung an der Einkommens- und Umsatzsteuer für die Stadt Allstedt geplant werden.

Bezeichnung	Kamerale und doppische Rechnungsergebnisse						
	Plan 2023	Plan 2022	Plan 2021	Plan 2020	2016	2014	2012
	€	€	€	€	€	€	€
Anteile Gemeinschaftssteuern	2.497.000	2.270.500	2.114.600	2.167.200	1.554.355,84	1.360.734,92	1.177.530,02

3.2.2 Entwicklung der Ausgaben

Gegenüber den Einnahmen zeigten die Ausgaben des Verwaltungshaushaltes (außer Personalausgaben) bzw. Aufwendungen des Ergebnishaushaltes eine gegenläufige Entwicklung. Im Haushaltsjahr 2016 wurden erhebliche Einsparmaßnahmen im Bereich der Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Maßnahmen die Aufwendungen in erheblichem Maße reduziert werden. Im Haushaltsplan 2017 wurden im Bereich der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen 237.360 € mehr als zum Vorjahr eingestellt. Ursachen für die gestiegenen Aufwendungen liegen vor allem darin, dass mehr Aufwendungen für die Unterhaltung des städtischen Vermögens eingeplant wurde (für Unterhaltung Grundstücke und bauliche Anlagen sowie Infrastrukturvermögen in Höhe von 174.100 €). Im Haushaltsplan 2020 wurden annähernd dieselben Aufwendungen für die Unterhaltung des städtischen Vermögens eingestellt wie im Vorjahr.

Im Haushaltsjahr 2021 wurden im Bereich der Sach- und Dienstleistungen Mehraufwendungen als im Vorjahr bereitgestellt. Dafür können im Bereich der Transferaufwendungen Reduzierungen, vor allem aus der niedrigeren Kreisumlagenveranlagung, eingeplant werden.

Im Haushaltsjahr 2022 wurden im Bereich der Sach- und Dienstleistungen Mehraufwendungen (234.100 EUR) als im Vorjahr 2021 bereitgestellt. Dabei wurden 52.800 EUR mehr Aufwendungen für die Gebäudeunterhaltung, 66.200 EUR mehr für die Instandhaltung der Infrastruktur, 7.700 EUR Mehraufwendungen für die Unterhaltung des beweglichen Vermögens sowie 25.000 EUR Aufschlag für die Bewirtschaftung der städtischen Objekte eingeplant. Auch die Transferaufwendungen für die Kreisumlage waren um 212.000 EUR gegenüber dem Vorjahr gestiegen.

Im Haushaltsjahr 2023 werden im Bereich der Sach- und Dienstleistungen Mehraufwendungen (328.000 EUR) als im Vorjahr 2022 bereitgestellt. Dabei werden 14.100 EUR für die Unterhaltung der städtischen Gebäude, für die Instandhaltung der städtischen Infrastruktur 105.700 EUR, 68.900 Mehraufwendungen für die Unterhaltung des beweglichen Vermögens sowie 87.200 EUR Mehraufwendungen für die Bewirtschaftung der städtischen Objekte eingeplant. Die Transferaufwendungen für die Kreisumlage sind um 94.700 EUR im Vergleich zum Vorjahr gesunken.

Bezeichnung	Kamerale und doppische Rechnungsergebnisse						
	Plan 2023	Plan 2022	Plan 2021	Plan 2020	Plan 2018	Plan 2016	2012
	€	€	€	€	€	€	€
Personalausgaben	3.400.500	3.331.600	3.370.800	3.060.000	2.778.487	2.403.090	2.557.434,45
Sächlicher Verwaltungsaufwand Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und sonstige ordentl. Aufwendungen	4.039.100	3.659.700	3.437.700	3.390.700	3.457.750	3.348.470	2.093.026,26
Zuweisungen und Zuschüsse Transferauf- wendungen	3.219.300	3.247.800	3.035.800	3.169.900	3.104.803	2.903.729	1.184.024,87
Sonstige Finanz- ausgaben Sonstige Finanzauf- wendungen/ Abschreibungen	1.805.500**	1.257.300**	926.500 **	922.200**	910.227**	913.677**	2.489.988,77
Σ Gesamtausgaben	11.496.400**	11.496.400**	10.770.800**	10.542.800**	10.251.267**	9.568.966**	8.324.474,35

** mit Abschreibungen

* ohne Buchung Abschreibungen

3.2.2.1 Personalausgaben

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Entwicklung der Personalausgaben der Stadt Allstedt seit Gründung der Einheitsgemeinde Stadt Allstedt.

Bezeichnung	Kameralen und doppische Rechnungsergebnisse					
	Plan 2023	Plan 2022	Plan 2021	Plan 2020	Plan 2016	2012
	€	€	€	€	€	€
Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten	121.200	119.400	124.400	121.400	125.600	189.924,19
Dienstbezüge	2.493.600	2.451.900	2.561.000	2.282.700	1.843.105	1.862.667,10
Beiträge zu Versorgungskassen	382.300	367.200	322.000	319.800	217.680	179.811,85
Gesetzliche Sozialversicherung	524.600	512.500	487.800	444.500	342.305	315.032,25
Beihilfen	-	-	-	13.000	12.100	9.999,06
Σ Personalausgaben	3.521.700	3.451.000	3.495.200	3.181.400	2.540.790	2.557.434,45
Erstattung des Bundes für Bundesfreiwilligendienst	11.700	11.700	11.700	33.600	29.165	3.465
Erstattung der Bundesagentur für Arbeit (MAE)	10.000	21.400	21.400	25.600	16.340	32.009
Erstattung durch gesetzliche Sozialversicherung	56.500	66.400	66.400	0	16.100	0
Erstattung Landkreis Förderung Jugendarbeit	45.000	34.000	34.000	34.000	19.200	19.680,99
Σ der um Erstattungen bereinigten Personalausgaben	3.398.500	3.296.600	3.361.700	3.088.200	2.459.985	2.502.279,46
Einwohner zum 31.12. des Jahres	7703	7751	7669	7764	7.845	8.435
Gesamt-Personalkosten pro 1.000 Einwohner	441.192	425.313	438.349	397.759	313.573,61	296.830,30
Personalkosten für ehrenamtliche Tätigkeit pro 1.000 Einwohner	15.734,13	15.404,46	16.221,15	15.636,27	16.010,20	22.516,20

Wie aus den vorstehenden Übersichten ersichtlich, sind die eigenen, um Erstattungen bereinigten Personalausgaben der Stadt Allstedt im Zeitraum von 2013 bis 2021 um 965.475 Euro gestiegen, 40,29 %ige Steigerung. Aus der Entwicklung der Beschäftigtenzahlen, davon der aktiv Beschäftigten wird jedoch auch deutlich, dass die Stadt über den Abschluss von Alterseilzeitverträgen die Anzahl der Mitarbeiter aktiv gesteuert hat. Auch durch Kw-Vermerke im Stellenplan konnten im Bereich Bauhof 2 Stellen bereits in 2017 eingespart werden.

Im Haushaltsjahr 2018 reduzierte sich zwar die Anzahl der Beschäftigten um 1,0 VbE, jedoch waren es mehr aktiv Beschäftigte (+0,85 VbE), als noch im Haushaltsjahr 2017.

Aufgrund der Einführung der Entgeltordnung zum 01.01.2017 wurden im Bereich Burg und Schloss Allstedt 2 geringfügig Beschäftigtenverhältnisse in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse umgewandelt (+0,875 VbE).

Im Haushaltsjahr 2020 bleibt die Anzahl der Beschäftigten annähernd gleich dem Vorjahr.

Im Haushaltsjahr 2021 erhöht sich die Anzahl der Beschäftigten um 1,2 VbE zum Vorjahr. Dies resultiert aus der Schaffung einer neuen Planstelle für die Sachbearbeitung der Kosten- und Leistungsrechnung sowie 0,2 VbE in den Bereichen Grundschulen und Schloss.

Im Haushaltsjahr 2022 erhöhte sich die Anzahl der Beschäftigten um 1,25 VbE zum Vorjahr. Dies resultierte aus der Schaffung einer Beamtenstelle (1,0 VbE) für die neue stellvertretende Bürgermeisterin und der noch amtierenden stellvertretenden Bürgermeisterin (Renteneintritt 04/2022). Beide Stellen waren im Stellenplan 2022 enthalten, wobei 1,0 VbE im Stellenplan 2023 zum Wegfall vorgesehen war. 0,25 VbE waren aufgrund von Langzeiterkrankungsververtretung im Bereich Bauhof entstanden.

Im Haushaltsjahr 2023 verringert sich die Anzahl der Beschäftigten um 4,025 VbE. Dies resultiert aus dem in 2022 vorausgeplantem Wegfall der doppelt besetzten Stelle für die Stellvertretung des Bürgermeisters sowie die Übergabe von Burg und Schloss Allstedt (inkl. 2 Personalstellen) an die Kulturstiftung Sachsen-Anhalt. Weitere positive Einwirkungen auf die Anzahl der Vollbeschäftigtenstellen sind durch die Reduzierung der Arbeitszeiten für Vollbeschäftigte in der öffentlichen Verwaltung entstanden. Auch die Wiederbesetzung einer Stelle im Bauhof, welche durch Langzeiterkrankung im Jahr 2022 geprägt war, konnte die Aufstockung der 0,25 VbE aus 2022 wieder reduziert werden.

Bezeichnung	Kameralen und doppische Rechnungsergebnisse								
	2023	2022	2021	2020	2019	2018	2014	2013	2012
	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis
Anzahl der Beschäftigten VbE	50,72	54,475	53,225	52,025	52,0	52,0	58,725	60,725	58,85
davon aktiv Beschäftigte VbE	50,72	54,475	53,225	52,025	52,0	52,0	50,375	50,35	51,35

3.2.2.2 Sächliche Verwaltungs- und Betriebsausgaben

Aus dem Bereich der sächlichen Verwaltungs- und Betriebsausgaben bzw. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und sonstigen ordentlichen Aufwendungen treten besonders die Bewirtschaftungskosten und der sächliche Verwaltungsaufwand/Aufwand für Sach- und Dienstleistungen hervor. Bei den Ausgaben/Aufwendungen für bauliche Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen wurde im Haushaltsjahr 2023 zum Teil aufgestockt.

Besonders im Bereich der Energieversorgung (Strom, Gas und Öl) muss die Stadt Allstedt aufgrund der Energiekrise aufstocken. Hier sind 136.600 EUR mehr als Vorjahr eingeplant.

Im Rahmen der sonstigen Verwaltungs- und Betriebsausgaben bzw. sonstigen ordentlichen Aufwendungen ist eine Steigerung der Ausgaben im Bereich der Kinderbetreuung in Höhe von 352.508 Euro im Jahr 2010 auf 1.337.000 Euro im Jahr 2023 zu verzeichnen.

Bezeichnung	Kamerale und doppische Rechnungsergebnisse						
	2023	2022	2021	2020	2018	2016	2012
	€	€	€	€	€	€	€
Bauliche Unterhaltung	745.500	623.700	501.200	500.400	461.000	305.300	202.251,92
Unterhaltung des beweglichen Vermögens	202.100	158.600	165.500	166.100	119.650	119.500	103.715,15
Mieten, Pachten, Leasing	64.100	46.300	29.200	31.200	31.720	37.170	48.878,34
Bewirtschaftungskosten	710.100	622.900	597.900	611.200	733.160	574.000	472.660,13
Sonstige Verwaltungs- und Betriebsausgaben/ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und sonstige ordentl. Aufwendungen	2.180.000	2.096.300	2.019.500	1.957.000	1.990.820	2.186.900	1.265.520,72
Σ sächliche Verwaltungs- und Betriebsausgaben	3.901.800	3.547.800	3.313.300	3.365.900	3.336.350	3.222.870	2.093.026,26

3.2.2.3 Zuweisungen und Zuschüsse/Transferaufwendungen

Der überwiegende Teil der Zuweisungen und Zuschüsse betrifft in den Jahren 2010 bis 2012 die Mittel des Landes und des Landkreises, die über den Stadthaushalt an die freien Träger der Kinderbetreuung weitergeleitet wurden und denen Einnahmen in entsprechender Höhe gegenüberstanden. Die übrigen Zuweisungen und Zuschüsse wurden an die Verbände (UHV, TZV, AZV) und an den Landkreis (Kreisumlage) geleistet.

Ab dem Jahr 2013 bis einschließlich Haushaltsjahr 2023 beinhalten die Transferaufwendungen die Kreisumlage, die Gewerbesteuerumlage, die Umlage an den Wasserverband „Südharz“, sowie die Umlagen an die Unterhaltungsverbände.

Auch bei der Kreisumlage in den Jahren 2010 bis 2017 ist ein kontinuierlicher Anstieg um 497.363 Euro zu verzeichnen. Im Haushaltsjahr 2018 ist erstmals eine leichte Senkung der Kreisumlage zum Vorjahr in Höhe von 26.801 Euro zu verzeichnen. Dafür musste mit der Planerstellung für 2018 der Planansatz für die Umlage an den Wasserverband „Südharz“ um 183.900 auf 258.900 Euro erhöht werden, was den Haushalt der Stadt Allstedt negativ beeinflusste.

Im Haushaltsjahr 2020 kann der kurzfristige Trend sinkender Kreisumlage nicht fortgeführt werden. Die Aufwendungen für die Kreisumlage sind annähernd gleich wie im Haushaltsjahr 2019 auf 2.819.400 Euro.

Im Haushaltsjahr 2022 steigt die Kreisumlage bei gleichbleibendem Umlagehebesatz um 212.000 Euro auf 2.857.300 Euro.

Im Haushaltsjahr 2023 kann mit einer Verringerung der Kreisumlage in Höhe von 94.700 EUR sowie einer Steigerung der Schlüsselzuweisungen auf 2.762.600 EUR geplant werden.

Bezeichnung	Kameralen und doppische Rechnungsergebnisse						
	Plan 2023	Plan 2022	Plan 2021	Plan 2020	Plan 2018	Plan 2016	2012
			€	€	€	€	€
Zuweisungen und Zuschüsse							3.462.368,87
Transfer-Aufwendungen	3.219.300	3.247.800	3.035.800	3.169.900	3.104.803	2.903.729	
davon Kreisumlage	2.762.600	2.857.300	2.645.300	2.819.400	2.605.403	2.576.618	2.278.344
davon GwSt-Umlage	180.000	150.000	150.000	100.000	100.000	100.111	75.113

3.2.2.4 Sonstige Finanzausgaben

Einen Anstieg der Zinsen im Haushaltsjahr 2014 ist auf die erforderliche Kreditaufnahme für die Zahlung der investiven Umlage zur Finanzierung des Anteils an der Straßenentwässerung der Stadt Allstedt an den Wasserverband „Südharz“ zurück zu führen.

Der Anstieg im Haushaltsjahr 2016 resultiert aus der hohen Inanspruchnahme des Liquiditätskredites der Stadt Allstedt. Im Haushaltsjahr 2016 wurde im Rahmen der Kassenkreditlinie ein Kassenfestkredit in Höhe von 2 Mio. aufgenommen. Hierdurch konnten bereits 14.000 € gegenüber dem Vorjahr 2015 eingespart werden. Im Haushaltsjahr 2017 konnte dieser Trend fortgesetzt werden, da hier nochmals 3.000 € weniger in Ansatz gebracht wurden, als noch im Jahr 2016. Auch im Haushaltsjahr 2018 konnten nochmals 6.000 € Einsparung eingeplant werden.

Im Haushaltsjahr 2020 sinken die Aufwendungen für Zinsen weiter, trotz geplanten erhöhten Aufwendungen für Zinsen für den Liquiditätskredit und geplanter Neuaufnahme eines Kredites mit entsprechender Zins- und Tilgungsleistung. Die Senkung dieser Aufwendungen ist vor allem auf die Umschuldung alter Kreditverträge mit hohen Zinsbelastungen zurückzuführen und die momentane günstige Zinsphase im Kreditsektor. Auch im Haushaltsjahr 2022 wurde dieser Trend fortgesetzt.

Im Jahr 2023 steigen aufgrund der konjunkturellen Entwicklungen (Rezession) und der steigenden Leitzinsen der Europäischen Zentralbank auch die Kreditzinsen. Dies hat auch Auswirkungen auf die Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten und die Neuaufnahme von Kommunaldarlehen. Demensprechend wird für das Haushaltsjahr 2023 ein höherer Betrag für die Zinsaufwendungen als noch in den vergangenen Haushaltsjahren eingeplant.

Bezeichnung	Kameralen und doppische Rechnungsergebnisse						
	Plan 2023	Plan 2022	Plan 2021	Plan 2020	Plan 2018	Plan 2016	2012
	€	€	€	€	€	€	€
sonstige Finanzausgaben							32.281,80
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	87.800	32.100	32.600	48.900	67.090	70.540	
davon Kredite	84.800	29.100	29.600	38.900	41.590	42.040	31.663,32
davon Kassenkredit	3.000	3.000	3.000	10.000	5.000	18.000	618,48

Ein weiterer negativer Umstand für den Haushaltsausgleich der Stadt Allstedt ist die notwendige Erwirtschaftung der bilanziellen Abschreibungen in Höhe von durchschnittlich 1.225.200 Euro.

Insgesamt wird damit deutlich, dass das eigentliche Problem des städtischen Haushalts die fehlenden Einnahmen, im besonderen der eigenen Einnahmen aus dem Realsteuer- und FAG-Bereich einerseits und den steigenden Ausgaben, u.a. den seit 2010 erhöhten Ausgaben an Kreisumlage sowie Personalkosten, trotz stetiger Anstrengungen die Anzahl der VbE der Stadt Allstedt zu senken.

Diese o.g. Auswirkungen führten ab dem Jahr 2013 zu einer erheblichen Verschlechterung der Haushaltslage, die auch bei konsequenter und erfolgreicher Umsetzung der beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen bis 2020 nicht zu einem Haushaltsausgleich führen konnte.

Im Haushaltsjahr 2023 kann der Haushaltsausgleich erreicht werden. Ursachen hierfür sind vor allem die sinkende Kreisumlage, die steigenden Zuweisungen und die steigenden Einnahmen aus Gewerbesteuern und Beteiligungen aus den Einkommens- und Umsatzsteuern. Aber auch die steigenden Kosten für Bewirtschaftung und Unterhaltungsmaßnahmen und steigende Preisentwicklungen haben Einfluss auf das geplante Jahresergebnis 2023.

Auch mittelfristig kann der Haushaltsausgleich dargestellt werden.

4. Weitere Haushaltsentwicklung

Wie eingangs erwähnt wurde in der Stadt Allstedt mit Beginn des Haushaltsjahres 2013 die Kameralistik durch das neue doppische Haushaltssystem abgelöst. Die Systematiken dieser Systeme unterscheiden sich im Aufbau des Haushaltes. Aus diesem Grund ist in manchen Abschnitten ein direkter Vergleich der Haushaltsentwicklung nicht möglich. Dennoch wurde versucht im Punkt 3 den Vergleich in Zahlen darzustellen.

Im Ergebnisplan werden alle ordentlichen Erträge und Aufwendungen des Haushaltsjahres dargestellt. Im Mittelpunkt des neuen Haushaltsrechts steht der Ressourcenverbrauch mit dem Augenmerk auf den Verzehr bzw. Zuwachs der Vermögenswerte. Der Saldo zwischen Erträgen und Aufwendungen weist als Jahresergebnis einen Überschuss oder einen Fehlbetrag aus. Bestandteil dieses Ergebnisses sind auch alle nicht zahlungswirksamen Erträge, z.B. die Auflösung der Sonderposten und Aufwendungen, z.B. Abschreibungen.

Dem gegenüber bildet der Finanzplan alle zahlungswirksamen Werte ab. Die Ein- und Auszahlungen bestehen aus dem Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit.

Mit dem erfolgreichen Umstieg auf das doppische Haushalts- und Rechnungswesen zum 01.01.2013 kommen mit der flächendeckenden Veranschlagung bilanzieller Abschreibungen weitere Belastungen auf den Haushalt der Stadt Allstedt zu, auch wenn diese durch die ertragswirksame Auflösung von Sonderposten abgedeckt werden.

Wie auch in den vorangegangenen kameralen Haushaltsjahren konnte ein Haushaltsausgleich in den Jahren 2013-2019 nicht erreicht werden. Dieser konnte zwar für das Haushaltsjahr 2020 ebenfalls noch nicht erreicht werden, jedoch konnte im Rahmen der mittelfristigen Planung in der Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2021 der Haushaltsausgleich erreicht werden.

Im dem Haushaltsjahr 2021 konnte der Haushaltsausgleich erfolgen. Entgegen der mittelfristigen Planung in 2021 für das Haushaltsjahr 2022 konnte aus den bereits genannten Gründen der Haushaltsausgleich in 2022 nicht erreicht werden.

In der Haushaltsplanung 2023 und auch der mittelfristigen Planung für 2024-2026 kann der Haushaltsausgleich dargestellt werden.

4.1 Abrechnung beschlossener und umgesetzter Maßnahmen aus den Fortschreibungen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2013 bis 2022

In der Anlage 1 sind die beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen der Haushaltsjahr 2013 bis 2022, der Arbeitsstand und die erreichten Ergebnisse dargestellt. Aus der Haushaltsentwicklung in diesem Zeitraum wird ersichtlich, dass die Stadt Allstedt große Anstrengungen unternommen hat, um ihre Haushaltslage nachhaltig zu verbessern.

4.2 Erläuterungen zu Änderungen der Haushaltskonsolidierung

In den Fortschreibungen des Konsolidierungskonzeptes der zurückliegenden Jahre sind zahlreiche Maßnahmen beschlossen worden, deren Realisierung zeitintensiv und aktuell nicht abgeschlossen sind. Aus diesem Grund liegt der Fokus für das Jahr 2021 weiterhin auf der Umsetzung dieser Maßnahmen.

Generelles Ziel der Haushaltskonsolidierung der Stadt Allstedt ist es, langfristig und nachhaltig den strukturellen Haushaltsausgleich zu erreichen, dies wird mit der 8. Fortschreibung des Konsolidierungskonzeptes 2018-2020 dargestellt (vgl. Anlage 2 – Gesamtplan).

Die Konsolidierungsmaßnahmen werden generell in die mittelfristige Haushaltsplanung einbezogen.

Neben den fortzuführenden Konsolidierungsmaßnahmen, wurden mit dem Konsolidierungskonzept 2017 einige neue Maßnahmen vorgelegt, die zum Teil bereits in der 4. Fortschreibung als Maßnahmen ohne konkrete finanzielle Auswirkungen beigefügt waren. In der 6. Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes der Stadt Allstedt wurden auch diese Maßnahmen im Ergebnis 2017 ausgewertet und bewertet, um den Stand der Entwicklungen zu bewerten.

Einzigste Veränderung der 6. Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2016-2026 ist die ersatzlose Streichung der Maßnahme Nr. 15: Reduzierung der Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten der Sportstätten. Diese Streichung wurde vom Stadtrat in der Sitzung vom 26.03.2018 zur Beschließung der 6. Fortschreibung des HKK gefordert und entsprechend hiermit umgesetzt.

In der 7. Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes wurde entsprechend der Auflage zur Genehmigung der Haushaltssatzung 2018 ein Mindestkonsolidierungspotenzial in Höhe von 14.200 € neu aufgenommen.

Diese neuen bzw. Erweiterung dieser Maßnahmen werden unter den nachfolgenden Maßnahmennummern dargestellt:

1. Erweiterung der HHK-Maßnahme Nr. 23: Überarbeitung der Verwaltungskostensatzung (Ergänzung der Erhöhung der Gebühr für Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen)
2. neue HHK-Maßnahme: Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz im Bereich der Feuerwehrmitglieder

Nachrichtlich: Diese Maßnahme wurde vor dem Beschluss der 7. Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes vom Bürgermeister gestrichen. Dafür wurden folgende neue Maßnahmen ergänzt:

Maßnahme	Konsolidierung
Schloss Eintritt von 6 € auf 7 €	10.000 EUR
Reduzierung Sitzungsgeld Stadtrat	2.000 EUR
Umstellung auf elektronische Einladung und Vorlagenversand Ausschüsse und Stadtrat	3.000 EUR
Nutzungsgebühr Zeltplatz und Ausstellflächen Sommerbad; Preisanpassung Schwimmunterricht	1.000 EUR
Verwaltungsbesetzung mit mind. 2 Beamten	15.000 EUR
Energiemanagement in der Verwaltung und Betriebsstätten	5.000 EUR

Diese Maßnahmen wurden in dieser 8. Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes mit aufgenommen bzw. einige bereits bestehende Maßnahmen dadurch ergänzt.

In der 8. Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes wurde die Maßnahmen-Nr. 34 (Neukalkulation der Gebührensatzung für die Feuerwehr) neu aufgenommen.

In der aktuellen 9. Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes wurden die Maßnahmen auf den Erfüllungsstand abgeprüft und fortgeschrieben. Neue Maßnahmen wurden nicht installiert.

In der 10. Fortschreibung (aktuelle Fassung) wurden die bisherigen Maßnahmen kritisch abgeprüft und teilweise verändert sowie eine neue Maßnahme (Nr. 37) hinzugefügt.

- 1) neue Maßnahme Nr. 37: Übertragung von Burg und Schloss Allstedt an die Kulturstiftung Sachsen-Anhalt: Die Stadt Allstedt beabsichtigt zum 01.07.2022 die Vereinbarung über die Zustiftung und Übertragung des Museumsbetriebes von Burg und Schloss Allstedt mit der Kulturstiftung zu treffen. Hier ist ein Konsolidierungspotential für 2022 i.H.v. 75.000 EUR und für die nachfolgenden Jahre von je 150.000 EUR zu verzeichnen. Eine genaue Beschreibung der Maßnahme ist im Maßnahmenkatalog (Anlage 1) des Haushaltskonsolidierungskonzeptes beigefügt.
- 2) aus der Übertragung des Museums Burg und Schloss Allstedt ergeben sich Änderungen für bereits getroffenen Konsolidierungsmaßnahmen:
 - a. Nr.11: Durch den Betriebsübergang ab 01.07.2022 hat die Stadt Allstedt keine Einnahmen aus Eintrittsgebühren mehr, dementsprechend entfällt diese Maßnahme danach.
 - b. Nr. 12: Nach dem Betriebsübergang zum 01.07.2022 darf die Stadt Allstedt noch bis 30.09.2022 die Veranstaltungen der Kinderresidenzen durchführen und die Einnahmen dementsprechend erzielen. Danach finden durch die Stadt Allstedt keine Veranstaltungen mehr statt und die Einnahmen können nicht mehr erzielt werden. Dementsprechend entfällt diese Maßnahme ab 2023.
- 3) Maßnahme Nr. 15: Da bis zum heutigen Tag keine Einigung mit den Vereinen getroffen werden konnte und sich eine konstante Beteiligung der Vereine an den Bewirtschaftungskosten der Sportstätten nicht erzielt werden kann soll diese Maßnahme entfallen. Kompensiert werden die Konsolidierungserträge aus den

Einsparungen, die durch die Übertragung von Burg und Schloss Allstedt an die Kulturstiftung Sachsen-Anhalt entstehen.

- 4) Maßnahme Nr. 13: Aufgrund der enormen Steigerung der Energiepreise ist die geplante Aufwandsreduzierung der Energiekosten für die Straßenbeleuchtung in der geplanten Höhe für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 unwahrscheinlich. Daher wird das Einsparpotential auf das Niveau des Haushaltsjahres 2021 reduziert.
- 5) Maßnahme Nr. 14: es erfolgt hier eine Anpassung der Mehreinnahmen durch Grundstücksverkäufe von Objekten der Stadt Allstedt, die nicht mehr zur Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben benötigt werden. Im Jahr 2022 werden geringe Mehreinnahmen prognostiziert und für das Haushaltsjahr 2023 ist geplant, Wohnobjekte der Stadt Allstedt an die Wohnungsgesellschaft Allstedt mbH zu veräußern (300.000 EUR geplanter Verkaufserlös).
- 6) Maßnahme Nr. 26: Aufgrund des Gesetzes über den Mehrbelastungsausgleich für Straßenausbaumaßnahmen erhält die Stadt Allstedt für die nicht mehr zu erhebenden Straßenausbaubeiträge einen pauschalen Ausgleichsbetrag vom Land Sachsen-Anhalt. Dieser beläuft sich jährlich auf ca. 70.000 EUR und ist zur Finanzierung der nicht mehr erhebenden Ausbaubeiträge zur Finanzierung von Straßenausbaumaßnahmen zu verwenden. Dies senkt den Eigenanteil für die Stadt Allstedt.
- 7) Maßnahme Nr. 30: Durch den Renteneintritt des für die Unterhaltung von Fahrzeugen im Bereich des Bauhofs verantwortlichen Mitarbeiters können die geplanten Einsparungen nicht mehr erzielt werden. Vor allem in der Hauptsaison der Grünflächenpflege besteht keine Kapazität um diese Leistungen auszuführen. Aus diesem Grund wurden die geplanten Ausgabenreduzierungen für die Jahre 2022 und 2023 angepasst. Kompensiert werden diese durch die Maßnahme Nr. 37 und die daraus resultierenden Ausgabenreduzierungen.
- 8) Maßnahme Nr. 33: Hier wurde die Beauftragung eines Energiebeauftragten ergänzt. Dieser soll über Fördermittel finanziert einzelne städtische Verbrauchsstellen auf Effizienzsteigerungen hin überprüfen. Dadurch sollen höhere Einsparungen von bspw. Energiekosten ab dem Jahr 2023 entstehen.

In der 11. Fortschreibung der werden weitere Maßnahmen hinzugefügt.

- 1) Maßnahme Nr. 38: Im Rahmen des Strukturwandels im Landkreis Mansfeld-Südharz soll zum einen das Gewerbegebiet Schachanlage Nienstedt perspektivisch erweitert werden, um hier Neuansiedlungen von Gewerbe zu erreichen. Insgesamt 3 Teilflächen mit einer Gesamtfläche von 50 ha stehen für die Entwicklung eines Gewerbeareals zur Verfügung. Dadurch sollen Gewerbetreibende angesiedelt werden, um somit langfristig die Gewerbesteuererinnahmen der Stadt Allstedt zu steigern. Zum anderen plant die Stadt Allstedt im Jahr 2025-2026 die Errichtung einer Holzvergaserstation zum Zweck des Austausches von fossilen Brennstoffen und Erzeugung von Strom und Wärme für kommunale Objekte. Hierdurch sollen perspektivisch die Bewirtschaftungskosten für stadteigene Objekte gesenkt werden und auch die Unabhängigkeit von Drittanbietern und deren Preisgestaltungen erreicht werden.
- 2) Maßnahme Nr. 39: Installation von Photovoltaik-Anlagen auf dem Dach des Verwaltungsamtes (Haus 2) zur Erzeugung von Strom zum Eigenverbrauch im Verwaltungsgebäude. Hierdurch sollen die Energiekosten bereits ab 2023 durch Nutzung der Anlage erreicht werden.

- 3) Maßnahme Nr. 40: Finanzielle Beteiligung der Stadt Allstedt am Betrieb von PV-Anlagen. (Einnahmen aus der EEG-Umlage). Es sollen hier die PV-Anlagenbetreiber innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Allstedt angeschrieben werden und die Generierung der EEG-Umlage erreicht werden. Zusätzliche Einnahmen für den Stadthaushalt ab 2023. Perspektivisch können hier 193.500 EUR erzielt werden. Zukünftig können auch von neu zu schaffenden Flächen an der A38 und A71 diese EEG-Umlagen erhoben werden, um so die Einnahmen der Stadt Allstedt zu steigern.

4.3 Strukturdaten des Haushalts 2023 im Vergleich zum Haushalt 2022 und 2015-2021

Mit dem Haushaltsplan 2016 konnte gegenüber der Planung 2015 eine deutliche Verringerung des Fehlbetrags aufgezeigt werden, gegenüber 2015 wurde der Fehlbetrag von 1.259.050 € um 890.313 € auf 368.737 € gesenkt.

Im Haushaltsplan 2017 konnte eine so erhebliche Reduzierung des Fehlbetrages nicht erreicht werden. Es wurde mit einem vorläufigen Fehlbetrag in Höhe von 524.810 € im Ergebnishaushalt gerechnet. Entsprechend der mittelfristigen Haushaltsplanung vom Vorjahr lag der Fehlbetrag jedoch im Rahmen der prognostizierten Entwicklung und konnte sogar um 45.879 € unterschritten werden.

Im Haushalt 2018 konnte eine weitere Reduzierung des Fehlbedarfs erreicht werden. Es konnte mit einem vorläufigen Fehlbetrag in Höhe von 458.096 € im Ergebnishaushalt gerechnet werden. Entsprechend der mittelfristigen Haushaltsplanung vom Vorjahr lag der Fehlbetrag im Rahmen der prognostizierten Entwicklung und wurde lediglich um 63.595 € überschritten.

Im Haushalt 2019 konnte eine weitere Reduzierung des Fehlbedarfs nicht erreicht werden. Es wurde mit einem Fehlbetrag in Höhe von 525.400 € geplant. Entgegen der in der 6. Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes mittelfristigen Planung wurde der prognostizierte Fehlbetrag mit 416.390 € überschritten.

Im Haushaltsplan 2020 kann entsprechend der mittelfristigen Planung der Haushaltsausgleich nicht im Ergebnisplan erreicht werden. Dies liegt vor allem an der Aussetzung der HKK-Maßnahmen Nr. 17-19 aufgrund der Corona-Pandemie. Für die nachfolgenden Haushaltsjahre in der mittelfristigen Planung 2021 bis 2023 kann der Haushaltsausgleich erwirtschaftet werden. Es wird nicht nur der Haushaltsausgleich geschafft, sondern es werden auch Überschüsse erwirtschaftet, um die geplanten Fehlbeträge aus Vorjahren auszugleichen. Deutlich wird, dass der Haushaltsausgleich vor allem durch die partielle Umsetzung der Konsolidierungsmaßnahmen Nr. 17 bis 19 erreicht wird.

Im Haushaltsjahr 2021 konnte der Haushaltsausgleich erreicht werden. Trotz nur teilweiser Umsetzung der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen Nr. 17-19 konnte kurz- und mittelfristig der Haushaltsausgleich erreicht werden. Es wurden im Haushaltsjahr 2021 planmäßig Überschüsse i.H.v. 84.400 Euro erwirtschaftet. Dieser planmäßige Überschuss erwirtschaftete bereits die Deckung des Fehlbetrages aus dem Planergebnis des Haushaltsjahres 2020.

Im Haushaltsjahr 2022 konnte entgegen der mittelfristigen Haushaltsplanung 2021 nicht erreicht werden. Der geplante Fehlbetrag belief sich auf 262.800 EUR aus dem ordentlichen Ergebnis 2022. Dieser Fehlbetrag resultierte aus den geringeren Zuweisungen i.H.v. 71.700 EUR für das Haushaltsjahr 2022 vom Land Sachsen-Anhalt, sowie aus den stark angestiegenen Transferaufwendungen für die Kreisumlage i.H.v. 212.000 EUR.

Im Haushaltsjahr 2023 kann der Haushaltsausgleich erreicht werden. Dies resultiert aus gestiegenen Erträgen aus der Gewerbesteuer sowie den Anteilen aus Umsatz- und Einkommenssteuer der Stadt Allstedt. Die gestiegenen Einnahmen aus Finanzausgleich 2023 in Höhe von 151.300 EUR und die gesunkenen Transferaufwendungen für die Kreisumlage in Höhe von 94.700 EUR tragen zum geplanten Ergebnis 2023 bei.

In den nachfolgenden Tabellen sind die wesentlichen Veränderungen zwischen den Haushaltsjahren 2018 bis 2023 dargestellt. Deutlich sichtbar zeigen sich Mehreinnahmen im Bereich der eigenen Steuern, sowie beim Finanzausgleich bis zum Haushaltsjahr 2018. Dies hatte vor allem Ursachen in der besseren finanziellen Ausstattung der Stadt Allstedt zum einen durch Steuererhöhungen im Haushaltsjahr 2015 und zum anderen durch Mehreinnahmen durch die 4. Änderung des Finanzausgleichgesetzes Sachsen-Anhalt. Im Haushaltsjahr 2019 konnte der positive Trend der guten FAG-Ausstattung leider nicht fortgeführt werden. Es sind hier Mindereinnahmen in Höhe von 257.103 Euro zu verzeichnen. Dem gegenüber standen jedoch Mehraufwendungen, insbesondere im Bereich der Transferaufwendungen, u.a. bedingt durch die Erhöhung der Kreisumlage sowie Mehraufwendungen im Bereich der Personalaufwendungen durch Tarifierhöhungen und Einführung der Entgeltordnung ab dem 01.01.2017. Im Haushaltsplan 2020 wurde dies ebenfalls deutlich.

Im Haushaltsjahr 2021 verschieben sich diese Verhältnisse. Es werden mehr FAG-Mittel und Steuereinnahmen geplant, bei weniger Aufwendungen für die Kreisumlage.

Im Haushaltsjahr 2022 wird der Trend der Jahre 2018 bis 2020 fortgesetzt. Es werden weniger Zuweisungen und mehr Aufwendungen für die Kreisumlage veranschlagt.

Im Haushaltsjahr 2023 verschieben sich diese Verhältnisse. Es werden mehr FAG-Mittel und Steuereinnahmen geplant, bei weniger Aufwendungen für die Kreisumlage.

4.3.1. Entwicklung der Erträge

Die Erhöhungen der Erträge für Finanzausgleich ergeben sich ausschließlich aus der Änderung des Finanzausgleichgesetzes, wodurch finanzschwache Kommunen durch höhere Zuweisungen gestärkt werden.

Bezeichnung						HH-Plan 2023			
	2019	2020	2021	2022	2023	zum HH-Plan 2019	zum HH-Plan 2020	zum HH-Plan 2021	zum HH-Plan 2022
	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Eigene Steuererträge	4.005.600	4.510.200	4.708.500	4.875.800	5.309.900	1.304.3000	799.700	529.400	434.100
Finanzausgleich	2.428.800	2.048.600	2.291.100	2.221.200	2.374.400	-54.400	325.800	83.300	153.200
Öffentl.-rechtliche Leistungsentgelte	848.300	1.212.400	1.133.000	992.800	893.800	45.500	-318.600	-239.200	-99.000
Kostenerstattungen und -umlagen	845.600	650.300	749.900	863.800	829.200	-16.400	178.900	79.300	-34.600
Sonstige ordentl. Erträge	1.204.200	1.029.200	4.708.500	1.289.400	1.813.400	609.200	784.200	768.300	524.000
Ertragssteigerung des HH-Planes 2022						1.888.200	2.357.200	1.221.100	977.700

4.3.2 Entwicklung der Aufwendungen

Bezeichnung						HH-Plan 2023			
	2019	2020	2021	2022	2023	zum HH-Plan 2019	zum HH-Plan 2020	zum HH-Plan 2021	zum HH-Plan 2022
	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Personal-aufwendungen	2.878.500	3.047.000	3.370.800	3.331.600	3.400.500	522.000	353.500	29.700	68.900
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.641.600	1.618.300	1.580.900	1.815.000	2.143.000	501.400	524.700	562.100	328.000
Transfer-aufwendungen	3.330.500	3.169.900	3.305.800	3.247.800	3.219.300	-111.200	49.400	-86.500	-28.500
Sonst. ordentliche Aufwendungen	1.805.900	1.772.400	1.856.800	1.844.700	1.896.100	90.200	123.700	39.300	51.400
Aufwandsminderung des HH-Planes 2020						1.002.400	1.051.300	544.600	419.800

Die dargestellten Änderungen führen gegenüber dem Haushaltsjahr 2023 zu einer Verbesserung der Haushaltslage in Höhe von 557.900 EUR.

4.3.3 Festsetzung der Jahreshöchstfehlbeträge

Im Rahmen der Aufstellung der Haushaltspläne sind dem Haushalt prägnante Ansätze wie der Finanzausgleich, die Steuerbeteiligungen oder die Kreisumlage nicht berechenbar, insbesondere wegen des langen Periodenhorizontes. Die geplanten Haushaltsansätze sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand ermittelt worden. Daraus abgeleitet ergeben sich folgende Jahresfehlbeträge, die als Höchstfehlbeträge zu betrachten sind und nicht überschritten werden sollten.

Jahr	Höchstfehlbetrag in €
2014	-796.054
2015	-1.259.050
2016	-368.737
2017	-524.810
2018	-458.096
2019	-525.400
2020	-81.700
2021	84.400
2022	-262.700
2023	0
2024	3.700
2025	56.900
2026	111.600

Das Haushaltsjahr 2023 kann einen planerischen Haushaltsausgleich aufweisen. Auch im Zeitraum von 2024-2026 (mittelfristige Planung) kann der Haushaltsausgleich dargestellt werden. Durch die Umsetzung Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen kann auch die Inanspruchnahme des Liquiditätskredites mittel- bis langfristig gesenkt werden.

Allstedt, den 08.05.2023



Anlage 1



Anlage 2



Anlage 3